

aber auch, daß die Betheiligten, wenn man nämlich unter denselben die Componisten verstehen kann und muß, eine derartige Bestimmung, ein derartiges Gesetz eigentlich nicht erwarten. Ich habe mir vielfach Mühe gegeben, die Meinung hierüber zu erforschen, aber Alle, die ich gesprochen habe, haben sich dahin erklärt, daß es sich nur um Bühnenstücke handle, daß ihre Absicht nur dahin gehe, den Bühnenstücken einen Schutz zuzuwenden zu sehen; diese Aeußerungen der eigentlich bei diesem Gesetze Betheiligten haben mir die Bedenken vollends beseitigen helfen, die ich ursprünglich selbst gegen den Vorschlag der Deputation gehabt habe. Man muß, wie gesagt, daran denken, daß man etwas practisch Ausführbares aufstelle; es würde aber nicht practisch ausführbar sein, wenn man eine Ausnahme, wie die Deputation vorschlägt, nicht machen wollte. Wahr ist zwar, was behauptet worden ist, daß auch von Dratorien bisweilen ein Gewinn gezogen wird. Allein dann braucht der Componist nur, wozu nunmehr durch den neuern Vorschlag Gelegenheit gegeben worden ist — und das ist der Punkt, den ich selbst erwähnt haben würde, wenn auch der Vorschlag nicht gemacht worden wäre — ich sage, dann braucht nur der Componist eines Dratoriums sein Werk nicht dem Drucke zu übergeben. Er wird also zu erwägen haben, auf welchem Wege er den größern Vortheil erlangt, ob er durch das Honorar bei einem Kunst- und Musicalienhändler, oder durch eine successive Aufführung einen größern Gewinn sich zu versprechen hat. Wenn er also sich den einen verschaffen will, so darf er nur eine Zeit lang den Druck ausgefetzt sein lassen. Dazu wird nun der vorgeschlagene Zusatz, wenn er angenommen werden sollte, Bahn brechen. Uebrigens muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn sich von mehreren Seiten gegen §. 1e. erklärt worden ist, dies doch unmöglich auf den zweiten Satz Beziehung haben kann, der eigentlich nicht damit direct in Verbindung steht. Der zweite Satz müßte, wenn auch in veränderter Fassung, jedenfalls stehen bleiben, also auch von den Gegnern des Deputationsgutachtens angenommen werden. Dieser zweite Satz ist nämlich dazu bestimmt, gegen einen zeither besonders üblich gewesenen Mißbrauch Schutz zu gewähren. Es ist zeither oft vorgekommen, daß, wenn Componisten irgend eine Composition im Clavierauszuge herausgaben, gewissenlose Bühnenunternehmer sich dieser Clavierauszüge zu bemächtigen, sie instrumentiren zu lassen und so zur Aufführung zu bringen wußten. Da war nun allerdings der Componist erst recht in der Lage, einen Verlust zu erleiden, denn er hatte nicht nur pecuniären Nachtheil, sondern es konnte auch der Fall eintreten, daß sein Geistesproduct verunstaltet und verballhornisirt wurde. Wenn also die Kammer im Allgemeinen dafür ist, daß den dramatischen Schriftstellern und Componisten Schutz gewährt werde, so muß sie auch dem zweiten Satze des §. 1e. ihre Zustimmung geben, selbst wenn der erste Satz nicht angenommen werden sollte. Schließlich bemerke ich nur noch auf die Erwiderung der Herren Regierungscommissarien, daß der Bundesbeschluß dem Deputationsvorschlage nicht entgegensteht. Der Bundesbeschluß verbietet nicht die Aufstellung einer solchen Regel,

sondern er erwähnt darüber nichts. Im Allgemeinen aber überläßt er die nähere Ausführung der Particulargesetzgebung. So gut nun in anderer Beziehung, wie der Bericht schon nachweist, Abweichungen von dem Bundesgesetze gestattet sind, eben so gut kann das auch in der vorliegenden Beziehung geschehen, und ich weiß fürwahr nicht, wie von Seiten der Staatsregierung auf diesen formellen Punkt ein Gewicht gelegt werden kann. Fasse ich also das, was ich gesagt habe, nochmals kurz zusammen, so erkläre ich nochmals, daß ich die Bedenken, die man vom Standpunkte der Theorie aus gegen den Vorschlag der Deputation machen kann, wie sie denn auch wirklich gemacht worden sind, gar nicht verkenne. Aber practisch ist es gewiß, was die Deputation vorgeschlagen hat, und wenn Sie wollen, daß das Gesetz practisch anwendbar sein soll, so halte ich es doch für rathsamer, daß die Kammer auch diesem Paragraphen ihre Zustimmung ertheile.

Königl. Commissar D. Krug: Von Seiten der Regierung kann ich die Erklärung geben, daß die Bedenken derselben nur gegen den ersten Abschnitt des Zusatzes gerichtet gewesen sind. Was zuletzt von dem Herrn Referenten in Bezug auf den Bundesbeschluß bemerkt wurde, wird sich erledigen, sobald das Amendement des Abgeordneten Sani angenommen wird. Außerdem würde ich mich dagegen erklären müssen.

Präsident Braun: Nun würde also wahrscheinlich die Frage an ihrem Orte sein, ob der Herr Referent noch einmal zu sprechen wünscht? — Wird von demselben verneint.

Präsident Braun: Der Antrag der Deputation befindet sich Seite 591, wo sie anrath, §. 1d. zu genehmigen. Ich habe zunächst an die Kammer die Frage zu richten: Nimmt sie dem Vorschlage der Deputation gemäß den §. 1d. an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner hat die Deputation einen Zusatzparagraphen vorgeschlagen unter 1e. Hierzu ist ein Zusatz von Seiten des Abgeordneten Sani beantragt worden, der nach dem ersten Satze des Paragraphen kommen soll. Ich habe der Landtagsordnung gemäß die erste Frage auf das Gutachten der Deputation zu richten, ich werde aber dabei den Antrag des Abgeordneten Sani zur Abstimmung zu bringen mir vorbehalten. Ich frage also die Kammer: Nimmt sie §. 1e. dem Vorschlage der Deputation gemäß an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wünscht die Kammer auch, daß nach dem Antrage des Abgeordneten Sani am Ende des ersten Satzes nach den Worten: „Compositionen aber nicht“ beigefügt werde: „andere musicalische u. s. w. u. o.“ Genehmigt die Kammer diesen Zusatz? — Wird gegen vier Stimmen genehmigt.

Präsident Braun: Nun würde nach dem Vorschlage der Deputation Seite 591 und 592 in §. 1 nach dem Worte: „Werk“ einzuschalten sein: „(vergl. jedoch §. 1e.)“ und in §. 1b. nach dem Worte: „Composition“ ebenfalls beizufügen sein: „(vergl. §. 1e.)“ Ich habe an die Kammer die Frage